

# BVA



**BUNDESVERBAND DER  
AGRARGEWERBLICHEN WIRTSCHAFT E.V.**

Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V. (BVA), Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Berlin, 16.03.2015

## **Herbizidtolerante Kulturpflanzen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer vom BMEL einberufenen Anhörung wurde am 11. Februar 2015 der Bericht zur „Technikfolgenabschätzung für konventionell gezüchtete, herbizidtolerante Kulturpflanzen“ mit den betroffenen Kreisen diskutiert. Für die anstehende Behandlung des Themas in der Agrarministerkonferenz vom 18. bis 20. März 2015 in Bad Homburg möchten wir Ihnen hiermit unsere Position zu den in der Technikfolgenabschätzung empfohlenen Maßnahmen darlegen.

Der Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft (BVA) ist die Interessenvertretung des privaten Agrarhandels in Deutschland. Unsere Mitgliedsunternehmen vertreiben sowohl Saatgut als auch Pflanzenschutzmittel an die Landwirtschaft, zudem bereiten sie die von der Landwirtschaft gelieferten Agrarrohstoffe wie Getreide und Ölsaaten qualitativ durch Trocknung und Reinigung auf und vermarkten diese Produkte als Nahrungs- und Futtermittel im In- und Ausland. Unsere Mitglieder haben eine entscheidende Funktion in der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette inne.

## **Kennzeichnungspflicht für das Saatgut**

Bei so genannten HT-Systemen wird eine konventionell gezüchtete, herbizidtolerante Sorte und ein zugelassenes Komplementärherbizid eingesetzt. Eine eindeutige Kennzeichnung des Saatgutes ist dabei aus Sicht des Agrarhandels wünschenswert. Sie ermöglicht es dem Agrarhandel, die Landwirte adäquat über Besonderheiten des Saatgutes zu informieren. Auch bei der Abgabe des Komplementärherbizids informiert der Agrarhandel die Landwirte über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Pflanzenschutzmittels. So erhalten die Landwirte vom Agrarhandel umfassende Informationen, auf deren Basis sie entscheiden können, ob z.B. der Einsatz eines HT-Systems für ihren Betrieb in Frage kommt. Nach Meinung des BVA ist eine eindeutige Kennzeichnung auf Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten anzustreben. So wird ein praktikables und von allen Kreisen akzeptiertes Vorgehen erreicht

## **Auskunfts-/Anzeigepflicht**

Die Studie beinhaltet keine schlüssige Darstellung eines potentiellen Nutzens, der den bürokratischen Aufwand einer Auskunfts-/Anzeigepflicht rechtfertigen würde.

Invalidenstraße 34  
10115 Berlin  
Tel.: +49 30 2790 741-0  
Fax: +49 30 2790 741-29  
E-Mail: zentrale@bv-agrar.de  
Website: www.bv-agrar.de

Bankverbindungen:  
Sparkasse KölnBonn  
BLZ 370 501 98  
Kto. 32 900 730  
UST-ID: DE 153 22 44 07

**Die kompetente Vertretung  
des Agrargewerbes**

### **Spezifische Anforderungen an die Saatgutreinheit**

Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes sind bereits jetzt umfassend gesetzlich geregelt. Im Rahmen der Saatgutenerkennung werden dabei sowohl Sortenreinheit als auch technische Mindestreinheit geprüft. Zusätzlich wird schon heute bei der Vermehrung die vorgeschriebene Mindestentfernung zu benachbarten Beständen kontrolliert, um Einkreuzungen durch andere Sorten sowie mechanische Vermischungen bei Pflege- und Erntearbeiten auszuschließen. Darüber hinausgehende Anforderungen halten wir nicht für erforderlich.

### **Abstandsregelungen zu angrenzenden Flächen**

Da bei HT-Systemen eine zugelassene, konventionell gezüchtete Sorte und ein zugelassenes Herbizid eingesetzt werden, sieht der BVA keine Gefahr der Vermarktungseinschränkung oder gar des –verlustes für Ernteprodukte angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen. Für eine eventuell notwendige Bekämpfung von Ausfallraps, die im Übrigen auch bei dem Anbau von Sorten ohne Herbizid-Toleranzen notwendig sein kann, stehen Herbizide zur Verfügung, gegen die die betreffenden Sorten keine Toleranzen aufweisen.

### **Vorgaben für ein Wirkstoffmanagement in der Fruchtfolge**

Alle Anwender von Pflanzenschutzmitteln sind verpflichtet, die in der Richtlinie 2009/128/EG definierten Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes einzuhalten. Dazu gehören unter anderem die Anwendung verfügbarer Resistenzvermeidungsstrategien, die Begrenzung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß sowie der zielartspezifische Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Auch Letzteres ist bei den in HT-Systemen eingesetzten Pflanzenschutzmitteln erfüllt, da sie nur der Bekämpfung von Problemunkräutern wie Rauken, Altraps und andere Kruziferen dienen. Der BVA sieht keine fachliche Notwendigkeit im Zusammenhang mit HT-Systemen, Vorgaben für ein Wirkstoffmanagement in der Fruchtfolge einzuführen, die über die Anforderungen des integrierten Pflanzenschutzes hinausgehen.

### **Rechtsgrundlagen für eine umfassende Risikobewertung auf EU-Ebene**

Die existierenden gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Sorten- und Pflanzenschutzmittelzulassungen sind aus Sicht des BVA vollkommen ausreichend. Der Einsatz der HT-Systeme in der Praxis birgt sowohl Chancen als auch Risiken, die von den Landwirten abgewogen werden. Eine solche Einzelfall-Entscheidung durch den Landwirt ist wesentlich besser geeignet möglichen Risiken vorzubeugen, als es eine holistische Bewertung von herbizidtoleranter Sorte und Komplementärherbizid im Rahmen der Zulassung leisten könnte.

Gern stehen wir Ihnen für die weitere Erörterung des Themas in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Konrad Weiterer  
-Präsident-



Arnim Rohwer  
-Geschäftsführer-